

Pflege und Beruf vereinbaren

für Beschäftigte mit pflege-
bedürftigen Angehörigen



Eine Initiative des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
gefördert aus Mitteln des Bundes und des
Europäischen Sozialfonds.

**Unterstützung im Notfall und
Information im Überblick**

**Materialmappe für Unternehmen
und Beschäftigte**

Einleitung

Wenn Beschäftigte ein Kind bekommen und Beruf und Familie vereinbaren müssen, ist dies ein freudiges Ereignis. Wenn sie Angehörige pflegen, ist die Situation anders. Pflegebedürftigkeit kommt oft plötzlich, ist in der Dauer nicht planbar und beansprucht die pflegende Person meist sehr. Immer mehr Menschen sind im Alter auf Hilfe oder Pflege angewiesen und immer mehr Erwerbstätige stehen vor der Frage, wie sie Pflege und Beruf vereinbaren können.

Tritt plötzlich eine Pflegesituation in der Familie auf, ist schnelle Hilfe gefragt: Wo gibt es Information und Unterstützung? Was ist zu beachten? Welche Angebote gibt es in Marburg? Wie lassen sich Pflegetätigkeit in der Familie und die Berufstätigkeit gut miteinander vereinbaren?

In der vorliegenden Informationsmappe haben wir aus unterschiedlichen Quellen die wichtigsten Regelungen und Hilfsangebote zum Thema zusammengestellt. Enthalten sind auch Musterschreiben für Anträge oder Vereinbarungen. Insbesondere mit den neuen gesetzlichen Regelungen seit dem 01.01.2015 strebt der Gesetzgeber mehr Flexibilität und Sicherheit an, damit pflegende Angehörige gleichzeitig berufstätig bleiben können. Doch diese Regelungen müssen sich erst in der Praxis beweisen.

Die Infomappe entstand in der Projektgruppe „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ des Marburger Bündnisses für Familie. Wir haben bewusst dieses Format gewählt, damit Neuerungen, bzw. Änderungen oder auch individuelle Dokumente flexibel von Ihnen selbst eingefügt werden können. Aktualisierte Informationen zum Thema finden Sie zukünftig online auf den Internetseiten der Universitätsstadt Marburg unter der Rubrik „Bündnis für Familie“.

Bei der Weiterentwicklung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und freuen uns über Ihre Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge.

Marburg, im Juli 2015

Marburger Bündnis für Familie.

Inhaltsverzeichnis

1. Die Regelungen im Überblick
2. Muster - Pflegefreistellung, Infoschreiben an Arbeitnehmer/-innen
3. Pflegezeit
 - 3.1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
 - 3.2. Information zum Pflegeunterstützungsgeld
 - 3.3. Freistellung von bis zu sechs Monaten
 - 3.4. Muster - Antrag auf Pflegezeit
4. Familienpflegezeit
 - 4.1. Freistellung bis zu 24 Monate
 - 4.2. Informationsblatt zum zinslosen Darlehen
 - 4.3. Gehaltsausgleich bei zinslosem Darlehen
 - 4.4. Muster - Vereinbarung über die Durchführung einer Familienpflegezeit
 - 4.5. Muster - Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens
5. Information und Beratung vor Ort
6. Gut zu wissen – Wichtiges zur Pflegeversicherung
7. Übersicht Pflegestufen
8. Weitere Adressen rund um das Thema „Beruf und Pflege“
9. Übersicht Informationsquellen öffentlicher Fördermittel
10. Weitere nützliche Links

Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI



Pflegeunterstützungsgeld

ohne Ankündigungsfrist

unabhängig von der Betriebsgröße

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG



Pflegezeit

Ankündigungsfrist zehn Tage

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

Ankündigungsfrist acht Wochen

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)

Kündigungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen

Quelle: BMFSFJ - Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015, S. 11

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für den Fall, dass Sie sich dazu entschließen, für eine gewisse Zeit die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen selbst zu übernehmen, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten geben.

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz regeln die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Danach können Sie sich zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Der Anspruch besteht darüber hinaus zur Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines nahen Angehörigen, wenn dieser an einer unheilbaren Krankheit leidet und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist. In den letzten beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Betreuung im eigenen Zuhause oder in einer außerhäuslichen Einrichtung erfolgt.

Als **nahe Angehörige** im Sinne des Gesetzes gelten

- Großeltern,
- Eltern,
- Geschwister,
- Kinder und Enkelkinder,
- Schwägerin und Schwager,
- Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Ehegatten und Lebenspartner,
- Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners.

Der Anspruch auf eine Pflegefreistellung besteht für jeden pflegebedürftigen Angehörigen gesondert.

Zu unterscheiden ist zwischen der so genannten "kurzzeitigen Arbeitsbefreiung" und der längerfristigen "Pflegefreistellung".

Die **kurzzeitige Arbeitsbefreiung** soll Ihnen dabei helfen, im Falle eines akuten Pflegebedarfs eine sofortige pflegerische Versorgung des betroffenen Angehörigen sicherzustellen und die notwendigen Organisationsschritte einzuleiten. Nach solchen Akutereignissen besteht ein **Freistellungsanspruch für die Dauer von bis zu 10 Arbeitstagen**.

Auf Antrag erhalten Sie während der kurzzeitigen Arbeitsbefreiung ein Pflegeunterstützungsgeld, das den Verdienstausfall in dieser Zeit zu einem Großteil auffängt. Der Antrag ist unverzüglich bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu stellen.

-- Anfang Alternative --

Alternativ, sofern ein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht, z. B. aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag:

Während der kurzzeitigen Arbeitsbefreiung werden Sie bezahlt freigestellt.

-- Ende Alternative --

Die längerfristige **Pflegefreistellung** dient dazu, dass Sie einen nahen Angehörigen, bei dem **mindestens Pflegestufe I** festgestellt ist, in häuslicher Umgebung selbst pflegen können. Die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen kann auch in einer außerhäuslichen Einrichtung erfolgen. Hierfür besteht nach dem **Pflegezeitgesetz** ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für **bis zu 6 Monaten**. Im Falle der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen beträgt der maximale Freistellungszeitraum 3 Monate. Dieser wird auf die Höchstdauer einer gegebenenfalls vorgelagerten Pflegefreistellung angerechnet.

In Abstimmung mit uns können Sie auch lediglich eine Teilfreistellung von der Arbeit wählen.

Nach dem Familienpflegezeitgesetz können Sie sich für maximal 24 Monate bei einem Beschäftigungsumfang von (durchschnittlich) mindestens 15 Stunden die Woche von der Arbeit freistellen lassen.¹

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Bei der längerfristigen Pflegefreistellung wird das Gehalt nicht weitergezahlt. Zur Abmilderung der Gehaltseinbußen können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten gezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Es ist gedeckelt auf den Wert, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 15 Stunden pro Woche zu zahlen wäre. Auf Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen, bis zu einer Mindesthöhe von 50 EUR monatlich, genommen werden. Rückgezahlt wird das Darlehen nach dem Ende der Freistellung innerhalb von 48 Monaten. Auf Antrag kann die Rückzahlung bis zur Beendigung einer etwaigen Freistellung von der Arbeitsleistung aufgeschoben werden. Eine Härtefallregelung schützt beispielsweise vor hohen Rückzahlungen bei einer mehr als 180 Tage ununterbrochen andauernden Arbeitsunfähigkeit oder bei Fortbestand des Pflegebedarfs. Im letzten Fall kann auf Antrag ein Viertel des Darlehensbetrages erlassen werden. Die Darlehensschuld erlischt bei Tod des Darlehensnehmers oder bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII, soweit sie noch nicht fällig ist.

Folgende Ankündigungsfristen sind zu beachten:

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich und die Inanspruchnahme einer längerfristigen Pflegefreistellung nach dem Pflegezeitgesetz mindestens 10 Arbeitstage, nach dem Familienpflegezeitgesetz spätestens 8 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Wir bitten Sie, uns eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Freistellungsanspruchs nach Möglichkeit schon zu einem früheren Zeitpunkt mitzuteilen.

Für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung wird Ihr Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt.

Im Bedarfsfall können Sie sich über weitere Einzelheiten zum Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz und deren Auswirkungen auf Ihr Arbeitsverhältnis bei Ihrer Personalabteilung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Der Freistellungsanspruch gilt in Unternehmen mit in der Regel mehr als 25 Beschäftigten.

Quelle: www.haufe.de

- 3.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
- 3.2 Information zum Pflegeunterstützungsgeld
- 3.3 Freistellung von bis zu sechs Monaten
- 3.4 Muster - Antrag auf Pflegezeit

In Ihrer Familie ist ein akuter Pflegefall eingetreten?

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. In dieser Zeit erhalten Sie eine Lohnersatzleistung. Dies ist im Pflegezeitgesetz geregelt.

Die Regelungen im Einzelnen:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung eines nahen Angehörigen
- wenn voraussichtlich dauerhaft Pflegebedürftigkeit vorliegt
- nicht im (vorübergehenden) Krankheitsfall
- ohne Ankündigungsfrist
- Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber
- auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit (ärztliches Attest oder Bescheid der Pflegekasse und die Erforderlichkeit der Maßnahmen) vorzulegen
- Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld
- Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse / dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen der / des Pflegebedürftigen: Höhe richtet sich nach den Vorschriften zur Berechnung des Kinderkrankengeldes (§ 45 Abs. 3 bis 5 SGB V)
- unabhängig von der Betriebsgröße
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch

Was ist Pflegeunterstützungsgeld?

Wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder einen Minijob ausüben und kurzfristig Zeit für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen benötigen, können Sie wegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben.

Seit dem 1. Januar 2015 haben Sie für diese Zeit Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gegenüber der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, das Pflegeunterstützungsgeld.

In welcher Höhe wird Pflegeunterstützungsgeld gezahlt?

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten vor der Freistellung beträgt der Lohnersatz 100 Prozent.

Wie weise ich meinen Lohnausfall nach?

Für den Nachweis des ausgefallenen Arbeitsentgelts bitten wir, die diesem Antrag als Anlage beigefügte und von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte Entgeltbescheinigung vorzulegen. Die Entgeltbescheinigung kann auch nachgereicht werden.

Wie weise ich das Vorliegen einer akut aufgetretenen Pflegesituation nach?

Als Nachweis über die akut eingetretene Pflegesituation bitten wir, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese können Sie direkt dem ausgefüllten Antrag beifügen, sie kann aber auch nachgereicht werden.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine akut eingetretene Pflegesituation vorliegt, in der die Organisation oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung des Pflegebedürftigen notwendig ist und voraussichtlich die Voraussetzungen für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI erfüllt sind.

Was versteht man unter einem „nahen Angehörigen“?

Der Personenkreis der nahen Angehörigen ist im Gesetz **abschließend** aufgeführt. Dazu gehören: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, eigene Kinder oder Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners sowie die Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Hinweis: Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegekasse / dem privaten Pfleversicherungsunternehmen der / des Pflegebedürftigen beantragt.

Was passiert, wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten?

Wenn die Beschäftigten einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, haben sie einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen.

Die Regelungen im Einzelnen:

- vollständige oder teilweise Freistellung
- zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- zur Betreuung einer oder eines minderjährigen nahen Angehörigen zu Hause oder bei längerem Klinikaufenthalt
- zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase: Freistellung bis zu drei Monate
- Ankündigungsfrist 10 Tage
- schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit erforderlich
- zur Abfederung des Lohnausfalls kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt werden kann
- nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch
- Freistellung auch für in Deutschland Beschäftigte zur Pflege eines im Ausland lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

Briefkopf des Antragsstellers

Antrag auf Pflegezeit

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Pflegezeit zur Pflege der/des folgenden Angehörigen:

Name und Vorname der/des zu Pflegenden:

Die zu pflegende Person ist pflegebedürftig. Es liegt eine Anerkennung der Pflegestufe I/II/III (*nicht zutreffendes bitte streichen*) vor. Ein Nachweis ist beigefügt.

Ich stehe zu der/dem zu Pflegenden in folgendem Verwandschaftsverhältnis:

...

Die Pflege erfolgt

- im Haushalt der/des zu Pflegenden
- im Altenwohnheim
- in der alten Wohnung mit eigener Kochmöglichkeit und eigenem Sanitärbereich.

Hiermit beantrage ich für die Zeit vom ... bis ... Pflegezeit nach den Vorschriften des Pflegezeitgesetzes.

Ich versichere, dass die vorgenannten Angaben zutreffend, wahrheitsgemäß und vollständig sind. Änderungen, die für den Anspruch auf Pflegezeit von Bedeutung sein könnten, teile ich Ihnen unverzüglich schriftlich mit.

Es wird um kurzfristige Bestätigung gebeten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

und/oder:

Teilzeit während der Pflegezeit

Während meiner Pflegezeit möchte ich gerne wie folgt in Teilzeit beschäftigt werden, und zwar von ... bis ... mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

- 4.1 Freistellung bis zu 24 Monate
- 4.2 Informationsblatt zum zinslosen Darlehen
- 4.3 Gehaltsausgleich bei zinslosem Darlehen
- 4.4 Muster-Vereinbarung über die Durchführung einer Familienpflegezeit
- 4.5 Muster-Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens

Was passiert, wenn 6 Monate nicht reichen?

- teilweise Freistellung: Mindestarbeitszeit von 15 Stunden
- zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- zur Betreuung einer oder eines minderjährigen nahen Angehörigen
- Ankündigungsfrist acht Wochen, beim Übergang von der sechsmonatigen Pflegezeit zur Familienpflegezeit drei Monate
- schriftliche Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit erforderlich
- zur Abfederung des Lohnausfalls kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt werden kann
- nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)
- Kündigungsschutz
- Rechtsanspruch
- Freistellung auch für in Deutschland Beschäftigte zur Pflege eines im Ausland lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung



Informationsblatt

Zum zinslosen Darlehen nach § 3 des Familienpflegezeitgesetzes

Das Darlehen wird für die Dauer folgender Freistellungen gewährt:

- » Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Pflegezeitgesetz,
- » Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz,
- » Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz oder § 3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz und
- » Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz

Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der oben genannten Freistellungen gewährt.

In den Fällen einer vollständigen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz ist die monatliche Darlehensrate auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewähren ist.

Die Darlehensraten werden unbar zu Beginn jeweils für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, werden bis zu 0,49 Euro abgerundet und von 0,50 Euro an aufgerundet.

Es besteht die Möglichkeit, auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – zu beantragen.

Wenn der Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird, wird das Darlehen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, andernfalls erfolgt die Zahlung ab Beginn des Monats der Antragstellung.

Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und von den Beschäftigten zu beantragen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

POSTANSCHRIFT

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftlichen Aufgaben
Referat 407
50964 Köln

Ende der Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit endet mit dem Ende der Freistellung. Ebenso endet die Förderfähigkeit, wenn die oder der Beschäftigte während der Familienpflegezeit den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen unterschreitet. Dies gilt nicht, falls die Mindestarbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbotes unterschritten wird.

Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch erheblich sind, mitzuteilen, insbesondere die Beendigung der häuslichen Pflege des nahen Angehörigen, die Beendigung der Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, die Beendigung der Begleitung in der letzten Lebensphase oder die Unterschreitung des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit.

Findet bei minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein Wechsel zwischen häuslicher Pflege gemäß § 2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz und außerhäuslicher Betreuung gemäß § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz statt, so führt dies nicht zu einer Beendigung der Förderfähigkeit.



Rückzahlung des Darlehens

Die Rückzahlung beginnt in dem Monat, der auf das Ende der Förderung der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz folgt.

Im Anschluss an die oben genannten Freistellungen ist das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden Raten. Die Raten sind jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats fällig.

Soweit die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der oben genannten Freistellungen weiterhin vorliegen, kann auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens spätestens auf den 25. Monat nach Beginn der Förderung festgesetzt werden.

Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer während des Rückzahlungszeitraums in einer der genannten Freistellungen, können auf Antrag die monatlichen Rückzahlungsraten bis zur Beendigung der Freistellung von der Arbeitsleistung ausgesetzt werden. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung.

Für die Rückzahlung gelten alle an die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen.



Stundung der Forderung

Auf Antrag kann die Rückzahlung des Darlehens gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen.

Dies ist möglich bei Bezug:

- ↳ von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten (z. B. Arbeitslosen- oder Insolvenzgeld) und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (z. B. Krankengeld),
- ↳ von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- ↳ von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (insb. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung),

oder

- ↳ einer mehr als 180 Tage dauernden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit.

Die Rückzahlung kann auch ausgesetzt werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldet finanzialer Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät. Der Nachweis hierfür ist durch Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erbringen.



Teildarlehenserlass und Stundung

Für den über die Gesamtdauer der genannten Freistellungen hinausgehenden Zeitraum,

- ↳ in dem die Pflegebedürftigkeit desselben nahen Angehörigen fortbesteht,
- ↳ die Pflege in häuslicher Umgebung andauert und
- ↳ die Freistellung von der Arbeitsleistung fortgeführt wird,

sind auf Antrag die fälligen Rückzahlungsraten zu einem Viertel zu erlassen und die restliche Darlehensschuld für diesen Zeitraum bis zur Beendigung der häuslichen Pflege auf Antrag zu stunden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen, sofern sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeten finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät.

Erlöschen der Darlehensschuld

Die Darlehensschuld erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist,

- ↳ bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach den Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren, oder
- ↳ bei Tod

der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftlichen Aufgaben unverzüglich jede Änderung, die für die Bewilligung des Darlehens maßgeblich ist, mitzuteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wie funktioniert der Gehaltsausgleich?

Der Arbeitgeber zahlt zum geringeren Gehalt einen monatlichen Zuschuss. Dieser entspricht der Hälfte dessen, was vom Gehalt durch die Familienpflegezeit wegfällt.

Beispiel: Wird die Arbeitszeit auf 50 Prozent reduziert, erhält der Arbeitnehmer weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich muss er später wieder voll arbeiten, bekommt in diesem Fall aber nur 75 Prozent des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Das Geld kann sich der Arbeitgeber vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Form eines zinslosen Darlehens zurückholen. Insofern hat der Arbeitgeber in dem Pflegezeitraum des Arbeitnehmers keine Mehrausgaben.

Was ist die Familienpflegezeitversicherung?

Die Familienpflegezeitversicherung deckt das mögliche Ausfallrisiko der Rückzahlungen ab, das durch Berufsunfähigkeit oder Tod des Arbeitnehmers eintreten kann. Sie kann durch den Arbeitnehmer oder -geber abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz kann auch durch Aufnahme in eine vom BAFzA abgeschlossene Gruppenversicherung hergestellt werden. Hier ist ein entsprechender Antrag des Arbeitgebers erforderlich. Die Versicherung endet, wenn das Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde.

Nur Beschäftigte, die Familienpflegezeit vor dem 1. Januar 2015 mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben, müssen das Risiko, dass durch Tod oder Berufsunfähigkeit oder langandauernde Krankheit das negative Wertguthaben nicht ausgeglichen werden kann, durch eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zertifizierte Versicherung absichern (§§ 4, 10, 11 FPfZG).

Wichtig: Während der Pflegezeit kann dem Arbeitnehmer nur in Ausnahmen gekündigt werden, zum Beispiel wenn das Unternehmen insolvent ist. Reicht er selber die Kündigung ein, muss er das ausgelegte Geld zurückzahlen.

Nützlicher Link:

Familienpflegezeit-Rechner

www.wege-zur-pflege.de/neu-seit-112015/rechner.html

Zwischen,
im Folgenden Arbeitgeber/in genannt
und Herrn/Frau,
im Folgenden der Arbeitnehmer/in genannt

wird die folgende Vereinbarung über die Durchführung einer Familienpflegezeit getroffen:

§ 1 Grundsätze der Familienpflegezeit

- (1) Der Arbeitnehmer führt eine Familienpflegezeit durch, um seine/n Angehörige/n zu pflegen:
 - Angehörigenstatus:
 - Geburtsdatum des Angehörigen:
 - Anschrift des Angehörigen:
- (2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jegliche Änderungen in der Pflegesituation des Angehörigen, insbesondere die Beendigung der Erforderlichkeit der Pflege (Wegfall der Pflegebedürftigkeit, anderweitige Pflege, Tod des Angehörigen etc.) der Arbeitgeberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Dauer der Familienpflegezeit

- (1) Die Familienpflegezeit dauert Monate, beginnt am und endet am
- (2) Bei Beendigung der Erforderlichkeit der Pflege des Angehörigen (Wegfall der Pflegebedürftigkeit, anderweitige Pflege, Tod des Angehörigen etc.) endet die Familienpflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die vor Beginn der Arbeitszeit geltende wöchentliche Arbeitszeit von Stunden wird während der Familienpflegezeit auf Stunden reduziert. Die Stunden werden innerhalb der Woche wie folgt aufgeteilt:
 - Montag:
 - Dienstag:
 - Mittwoch:
 - Donnerstag:
 - Freitag:
 - Samstag:
- (2) Mit dem Ende der Familienpflegezeit erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit wieder auf Stunden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die vor Beginn der Familienpflegezeit zu zahlende Vergütung beträgt EUR brutto.
- (2) Während der Familienpflegezeit beträgt die monatliche Vergütung des Arbeitnehmers EUR brutto.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die erforderlichen Angaben bescheinigen, damit der Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen beantragen kann. Insbesondere wird der Arbeitgeber den Arbeitsumfang und das Arbeitsentgelt vor und während der Freistellung bescheinigen.

§ 6 Nebenabreden

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

_____, den _____, _____, den _____
(Ort/Datum) (Ort/Datum)

Unterschrift

Unterschrift



Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 407
50964 Köln

Muster-Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens

(§3 des Familienpflegezeitgesetzes)

für die

- Freistellung nach §3 Absatz 1 Pflegezeitgesetz (Pflegezeit)
- Freistellung nach §2 Absatz 1 Familienpflegezeitgesetz
(Familienpflegezeit)
- Freistellung nach §2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz zur Betreuung
eines minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Freistellung nach § 3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz zu Betreuung eines
minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Freistellung nach §3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz zur Begleitung in der
letzten Lebens phase

Antragsteller

Anrede	Titel	Geschäftszeichen (*1)
Name	Vorname	
Namenszusatz	Geburtsdatum	
Straße / HausNr.	PLZ	Ort
Bundesland	Steuerklasse	



Pflegebedürftiger, naher Angehöriger

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Angehörigenstatus	
Straße / HausNr.	PLZ	Ort
Bundesland		

Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz/ Pflegezeitgesetz

Beginn der Freistellung
Ende der Freistellung
Zeitraum für die Darlehensgewährung
Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitsentgelt ausschließlich der Sachbezüge der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung
Arbeitsvertragliche Wochenstunden der letzten 12 Monate vor Beginn der Freistellung

Vereinbarte durchschnittliche, monatliche Stundenzahl während der Freistellung
Beantragtes monatliches Darlehen in € (mindestens 50 Euro) (*2)



Wenn Sie bereits zuvor eine Freistellung für denselben nahen Angehörigen in Anspruch genommen haben:

Darlehensgewährung

ja (von...bis) nein

Beginn der vorherigen Freistellung

Ende der vorherigen Freistellung

Bankverbindung

Kontoinhaber

Name der Bank

IBAN

BIC

Arbeitgeber

Name Firma/ Unternehmen

Niederlassung

Straße / Haus Nr.

Postfach

PLZ

Ort

Adresszusatz

Bundesland



Anlagen zum Antrag / Eigenerklärung

Es liegen bei:

- » Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung
- » Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der / des nahen Angehörigen der / des pflegenden Beschäftigten nach § 3 Absatz 2 Pflegezeitgesetz bzw. § 2a Absatz 4 Familienpflegezeitgesetz oder ärztliches Zeugnis nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz
- » in den Fällen einer vollständigen Freistellung nach §3 des Pflegezeitgesetzes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung
- » in den Fällen einer teilweisen Freistellung die hierüber getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten

Ich erkläre, dass

- » mir bekannt ist, dass ich mich durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über für die Darlehensbewilligung erhebliche Tatsachen strafbar machen kann,
- » mir bekannt ist, dass dem BAFzA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Freistellung und Förderung durch ein zinsloses Darlehen haben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Erklärung zum Datenschutz

Ich bin einverstanden mit der Speicherung / Erfassung meiner personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren, die in Dateien, in Akten und sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen beim BAFzA gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt (BiP)

in Marburg ist Anlaufstelle für

- Fragen rund um Pflege, Wohnen, Betreuung und Unterstützung
- Möglichkeiten des Freiwilligenengagements
- Selbsthilfegruppen

Am Grün 16

35037 Marburg

Tel. 06421 201-1844

www.marburg.de/bip



Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg

Beratung bei Pflegebedürftigkeit

Das Pflegebüro unterstützt pflegende Angehörige dabei, die für Sie passenden Hilfen zu finden.

- Information und Beratung zu Angeboten in Marburg
- Hilfe bei Antragstellungen
- Entlastung für pflegende Angehörige
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Wohnberatung

Die Beratung ist kostenlos, trägerunabhängig und vertraulich.

Ihre Ansprechpartnerin

Ulrike Lux, Tel. 06421 201-1508

Termine nach Absprache

pflegebuero@marburg-stadt.de

www.marburg.de

Wegweiser „Älter werden in Marburg“

finden Sie hier:

www.mp-showroom.de/barrierefrei/marburg/57/index.html



Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf

Ihre Ansprechpartner/innen:

Dieter Kurth, Tel. 06421 / 405 7401

Astrid Fichte / Andrea Gockel, Tel. 06421 / 405 7402

Offene Sprechstunden: Mi und Fr: 10:00 – 12:00, Do 14:00 -17:00

pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de

www.marburg-biedenkopf.de

Den Pflegekompass Marburg-Biedenkopf finden Sie hier:

<http://pflegekompass.marburg-biedenkopf.de/>



Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg

Beratung u.a. zum Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ erhalten Sie hier:

Markt 1

35037 Marburg

Tel: 06421 / 201 – 1377

gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

www.marburg.de

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB IX) sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, *voraussichtlich für mindestens sechs Monate*, in erheblichen oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Pflegestufe 0

bei Hilfebedarf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung unterhalb der *Pflegestufe 1* und demenzbedingten Funktionsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führen

Pflegestufe 1

Hilfebedarf Grundpflege / hauswirtschaftliche Versorgung pro Tag mind. 90 Min., davon mind. 45 Min. Grundpflege

Pflegestufe 2

Hilfebedarf Grundpflege / hauswirtschaftliche Versorgung pro Tag mind. 3 Stunden, davon mind. 2 Stunden Grundpflege

Pflegestufe 3

Hilfebedarf Grundpflege / hauswirtschaftliche Versorgung pro Tag mind. 5 Stunden, davon mind. 4 Stunden Grundpflege.

Wie wird Pflegebedürftigkeit festgestellt?

- Antragstellung bei der Pflegekasse (bei privat Versicherten: bei der privaten Pflegeversicherung)
- Prüfung / Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (bei privat Versicherten: durch MedicProof) zu Hause oder im Pflegeheim
- Mitteilung der Pflegekasse / Privaten Pflegeversicherung über die Einstufung

Wird während eines Klinikaufenthaltes eine voraussichtlich dauerhafte Pflegebedürftigkeit vermutet, kann hier eine Eileinstufung durch die Pflegekasse beantragt werden. Bitte wenden Sie sich an den Kliniksozialdienst oder die Pflegeüberleitung der jeweiligen Klinik.

Welche Leistungen gibt es?

- Pflegegeld: bei Pflege durch Angehörige
- Sachleistungen: bei Pflege durch einen ambulanten Dienst
- Verhinderungspflege: bei Verhinderung der privaten Pflegeperson
- Kurzzeitpflege: befristeter Aufenthalt in einem Pflegeheim (bis zu vier Wochen)
- Tagespflege: Betreuung tagsüber in einer Tagespflege-Einrichtung
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen: Zusätzliche Hilfen für Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf und / oder zur Entlastung der Pflegeperson
- Vollstationäre Pflege: dauerhafte Pflege in einem Pflegeheim
- Pflegehilfsmittel: Pflegebett usw. für die Pflege zuhause
- Wohnungsanpassung: Anpassung oder Umbau der Wohnung zur Erleichterung der Pflege
- Rentenversicherungsbeiträge: für private Pflegepersonen

Die verschiedenen Leistungen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten. Durch Beratung durch die jeweiligen Pflegekassen oder durch das Pflegebüro der Stadt Marburg bzw. durch den Pflegestützpunkt des Landkreises Marburg-Biedenkopf kann eine passgenaue Lösung für Ihre individuelle Situation ermittelt werden.

Pflegebüro: Tel. 06421 / 201 1508

Pflegestützpunkt: Tel. 06421 / 405 -7401 bzw. -7402

Für privat Versicherte auch Compass Private Pflegeberatung, Hotline 0800 101 88 00

Die Leistungen der Pflegekasse sind „gedeckelt“. Können darüber hinaus gehende Pflegekosten nicht abgedeckt werden, empfiehlt sich ein Antrag auf ergänzende „Hilfe zur Pflege“ im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII).

Auskunft erteilt:

für die Universitätsstadt Marburg:

der Fachdienst Soziale Leistungen,

Tel. 06421 / 201 1439

soziales@marburg.de

www.marburg.de

für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

der Fachdienst Soziales,

Tel. 06421 / 405 0

www.marburg-biedenkopf.de



Pflegestufe I

Hilfebedarf
mind. 1 x tägl.
bei mind.
2 Verrichtungen
mehr als 45 Min.

zusätzlich

Hauswirtschaftliche
Versorgung
45 Min.

insgesamt > 1,5 Std.



Pflegestufe II

Hilfebedarf
mind. 3 x tägl.
zu verschiedenen
Tageszeiten

2 Std.

zusätzlich

Hauswirtschaftliche
Versorgung

1 Std.

insgesamt 3 Std.



Pflegestufe III

Hilfebedarf
rund um die Uhr



(auch nachts)



4 Std.

zusätzlich

Hauswirtschaftliche
Versorgung

1 Std.

insgesamt 5 Std.

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
gabriele.meier-darimont@hsm.hessen.de
www.sozialministerium.hessen.de
Ansprechpartnerin:
Gabriele Meier-Darimont, Referatsleiterin

berufundfamilie gGmbH

- Eine Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung
Friedrichstraße 34
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069 300 388-511
l.perrot@beruf-und-familie.de
www.beruf-und-familie.de
Ansprechpartnerin: Lucie Perrot

Landesseniorenvertretung Hessen e. V.

Feuerbachstraße 33
65195 Wiesbaden
Tel.: 0611 988 71 19
Fax: 0611 988 71 24
lsvhessen@t-online.de
www.sozialnetz.de/lsvh

Interessenselbstvertretung pflegender Angehöriger

c/o Caritasverband Frankfurt am Main
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2982-402
rita.wagener@caritas-frankfurt.de
www.ispan.de
Ansprechpartnerin: Rita Wagener

Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.

Bonngasse 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 61 40 74
Fax: 0228 61 40 60
bas@seniorenbueros.org
www.seniorenbueros.org

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Friedrichsring 2
63069 Offenbach am Main
Tel.: 01520 15 65 305
Fax: 06123 709380
sonja.lambert@he.aok.de
www.aok.de/hessen
Ansprechpartnerin: Sonja Lambert,
Stabsstellenleiterin Diversity Management

B. Braun Melsungen AG

Carl-Braun-Straße 1
34212 Melsungen
Tel.: 05661 71-2329
Fax: 05661 75-2329
[reinhild.gutzeit @bbraun.com](mailto:reinhild.gutzeit@bbraun.com)
www.bbraun.de
Ansprechpartnerin: Reinhild Gutzeit,
Gruppenleiterin Traineeprogramme
und Work-Life-Konzepte

Fraport AG

60547 Frankfurt am Main
Tel.: 069 690 21637
Fax: 069 690 49521637
g.mueller02@fraport.de
www.fraport.de
Ansprechpartnerin: Gudrun Müller,
Leiterin Servicecenter Soziales

Gebr. Weber GmbH

Briloner Landstraße 54
34497 Korbach
Tel.: 05631 9723-0
Fax: 05631 9723-26
marc.weber@baustoff-weber.de
www.baustoff-weber.de
Ansprechpartner: Marc Weber, Geschäftsführer

GLOBUS Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Zell
Fliehburgstraße 4
56856 Zell
Tel.: 06542 708-310
Fax: 06542 708-280
p.kannengiesser@globus.net
www.globus.de
Ansprechpartnerin: Petra Kannengießer,
Bereichsleiterin Systeme

Landeshauptstadt Wiesbaden
Personal- und Organisationsamt
Hasengartenstraße 21
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-2979
Fax: 0611 31-3933
berufundfamilie@wiesbaden.de
www.wiesbaden.de
Ansprechpartnerin: Kirstin Göbel,
Sachgebietsleiterin Zentrale Dienste,
Beteiligungsrecht

Landkreis Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Tel.: 0641 9390-1562
Fax: 0641 9390-1491
thomas.knoblauch@lkgi.de
www.lkgi.de
Ansprechpartner: Thomas Knoblauch,
Fachdienstleiter Personal- und
Organisationsentwicklung

Merz Pharma GmbH & Co. KGaA
Eckenheimer Landstraße 100
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069 1503-217
Fax: 069 597 40 50
ruediger.koch@merz.de
www.merz.de
Ansprechpartner: Dr. Rüdiger Koch,
Betriebsratsvorsitzender

Rinn Beton- und Naturstein GmbH & Co. KG
Rodheimer Straße 83
35452 Heuchelheim
Tel.: 0641 6009-406
Fax: 0641 6009-208
corinnalich@rinn.net
www.rinn.net
Ansprechpartnerin: Corinna Lich,
Personalentwicklung

Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6 + 7
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Tel.: 06172 2707-2624
Fax: 06172 270-9815
yvonne.velten@taunus-sparkasse.de
www.taunussparkasse.de
Ansprechpartnerin: Yvonne Velten, Frauenbeauftragte,
Referentin Unternehmenskommunikation

Wilhelm Möbus Haustechnik Inh. Norbert Möbus
Am Weinberg 12
35285 Gemünden (Wohra)
Tel.: 06453 9 13 40
Fax: 06453 91 34 11
monika.moebus@moebus-haustechnik.de
www.moebus-haustechnik.de
Ansprechpartnerin: Monika Möbus, Badberaterin,
Verwaltung

Förderdatenbank des Bundes

Hier gibt die Bundesregierung einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst.

<http://www.foerderdatenbank.de>

Förderprogramm der KfW-Mittelstandsbank

Die KfW Mittelstandsbank hat es sich zur Aufgabe gemacht, mittelständische Unternehmen, Gründer, Freiberufler und Start-ups bei Fragen nach der richtigen Finanzierung mit Krediten, Nachrangdarlehen, Eigenkapital und zielorientierter Beratung zu unterstützen.

Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main

Tel. (0 69) 74 31-0

Fax (0 69) 74 31-29 44

Infocenter: (0 18 01) 24 11 24

infocenter@kfw-mittelstandsbank.de

<http://www.kfw-mittelstandsbank.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Informationen über die Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung durch den Bund und das ERP-Sondervermögen; Innovationsförderung; Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA); Außenwirtschaftsförderung; Beratung zu den Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der EU im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

Fax (0 30) 1 86 15-70 10

info@bmwi.bund.de

<http://www.bmwi.de>

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Förderung von Unternehmensberatungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops, passgenaue Vermittlung Auszubildender, Handwerksförderung, Kooperationsförderung für Dienstleistungsunternehmen, Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten, Auslandsmessebeteiligung, Vermarktungshilfeprogramm, Filmförderung.

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-0

Fax (0 61 96) 9 08-8 00

foerderung@bafa.bund.de

<http://www.bafa.de>

Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes

Erstanlaufstelle für alle Fragen zur Forschungs- und Innovationsförderung des Bundes

Beratungstelefon Forschungs- und Innovationsförderung: (0 800) 26 23-008 (kostenfrei)

Lotsendienst für Unternehmen: (0 800) 26 23-009 (kostenfrei)

beratung@foerderinfo.bund.de

<http://www.foerderinfo.bund.de>

- **www.wege-zur-pflege.de**
Portal zur Familienpflegezeit
- **www.berufundpflege.hessen.de**
Information zu hessischen Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren“
- **www.bwhw.de**
Information des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft zur Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren“ mit Qualifizierungsangeboten für innerbetriebliche Ansprechpartner/-innen (unter Bereiche / Forschungsstelle)
- **www.pflegestaerkungsgesetz.de**
Leistungsübersicht und Broschüren
- **www.sozialnetz.de**
Pflegeangebote in Hessen (unter „Soziale Dienste“)
- **www.wegweiser-demenz.de**
Informationsportal Demenz
- **www.bmg.bund.de/themen/pflege.html**
Informationsportal des Bundesgesundheitsministeriums zum Thema Pflege
- **<http://pflegekompass.marburg-biedenkopf.de>**
Informationsportal des Landkreises Marburg Biedenkopf
- **www.mp-showroom.de/barrierefrei/marburg/57/index.html**
Seniorenwegweiser der Universitätsstadt Marburg
- **www.ihk-kassel.de/standortpolitik/arbeitスマarktpolitik-und-demografie/familie-und-beruf-1/beruf-und-pflege**
Infoseite der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Was ist das Bündnis für Familie?

Die „Lokalen Bündnisse für Familie“ wurden Anfang 2004 vom Bundesfamilienministerium ins Leben gerufen. Durch eine Vielzahl Lokaler Bündnisse soll ein Klimawandel zu mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland herbeigeführt werden. Das Marburger Bündnis für Familie besteht seit 2005. Als Leitung berief Oberbürgermeister Egon Vaupel dazu ein Kuratorium, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Handel, der Universität, den Kirchen, Gewerkschaften, Vereinen und Verbänden zusammenarbeiten. Zusätzlich arbeiten kontinuierlich Projektgruppen zu familienrelevanten Themen.

Das Marburger Bündnis für Familie strebt auf der Grundlage konkreter Projekte eine bedarfsoorientierte und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von allen Familien in Marburg an. Um dieses Ziel zu erreichen, tragen die Mitglieder des Bündnisses die Ideen und Anliegen in die Institutionen hinein, die sie vertreten.

Institutionen, die im Marburger Bündnis für Familie mitarbeiten

- Agentur für Arbeit
- Arbeitskreis Soziale Brennpunkte Marburg e. V. (AKSB)
- Bürgerinitiative für Soziale Fragen e. V. (BSF)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- Dekan der evangelischen Kirche in Marburg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen
- Deutscher Kinderschutzbund Marburg e. V.
- Diakonisches Werk Oberhessen
- Einzelhandelsverband Hessen-Nord e. V.
- Elterninitiative Wolkenkratzer e. V.
- Evangelische Familien-Bildungsstätte e.V. (fbs)
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf e. V.
- GeWoBau - Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn
- Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
- Initiative für Kinder-, Jugend- und Gemeinwesenarbeit e. V. (IKJG)
- INOSOFT AG
- Katholische Ehe,- Familien- und Lebensberatung
- Kreishandwerkerschaft
- Marburg
- perspect gmbh
- Pharmaserv GmbH
- Philipps-Universität Marburg
- pro familia Marburg
- Schulen
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- Stadtverordnete und Ortsvorsteher/innen
- Stadtwerke Marburg
- St. Elisabeth-Verein e. V.
- Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
- Universitätsstadt Marburg
- Unternehmerinnennetzwerk-Marburg-Biedenkopf e. V.
- Verband Deutscher Unternehmerinnen

Marburger Bündnis für Familien

Kontakt

Projektgruppe „Vereinbarkeit Familie und Beruf“

Frau Dr. Christine Amend-Wegmann

Gleichberechtigungsreferat

Tel. 06421 201-1909

christine.amend-wegmann@marburg-stadt.de